

## ▶ Elektronischer Rechtsverkehr

**Auch der Kostenfestsetzungsantrag des Rechtsanwalts muss elektronisch übermittelt werden**

| Bei dem Kostenfestsetzungsantrag handelt es sich um einen „schriftlich einzureichenden Antrag“ i. S. d. § 130d S. 1 ZPO. Er muss als elektronisches Dokument eingereicht werden. Ein Kostenausgleichsantrag unter Verwendung eines Briefbogens als Rechtsanwalt und Notar a. D. per Fax (und der Namensangabe unter der Unterschrift ohne Bezeichnung „Rechtsanwalt“) ist formunwirksam (OLG Frankfurt 16.1.24, 18 W 120/23, Abruf-Nr. 239976). |

Aus der Entwicklung des § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG, der sich mit § 130d ZPO deckt (vgl. dazu BT-Drucksache 19/28399 S. 39 f.), schließt das OLG: Der Gesetzgeber wollte mit der Formulierung „schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen“ eine Abgrenzung zu – im FamFG möglichen – mündlichen Anträgen und Erklärungen vornehmen und sowohl schriftlich als auch zur Niederschrift abgegebene Erklärungen erfassen. § 130d S. 1 ZPO solle umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO gelten (vgl. BGH 24.11.22, IX ZB 11/22).

Auch der persönliche Anwendungsbereich des § 130d S. 1 ZPO war für das OLG eröffnet. In der BGH-Rechtsprechung BGH ist mittlerweile geklärt, dass für Anwälte die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 130d S. 1 ZPO und § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG nicht nur besteht, wenn sie einen Beteiligten vertreten, sondern auch, wenn sie – wie hier – berufsmäßig im eigenen Namen auftreten.  
(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ▶ Verjährung

**Vergütung wird nach drei Monaten Verfahrensrufe fällig**

| Die Vergütung eines Anwalts wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Gleiches gilt, wenn das Verfahren mehr als drei Monate geruht hat. Letzteres setzt aber voraus, dass das Gericht deutlich macht, das Verfahren von sich aus nicht weiterzubetreiben. Der Tod der PKH-Partei löst keine Fälligkeit aus (LSG Thüringen 26.9.23, L 1 SF 921/22 B, Abruf-Nr. 239979). |

Der Tod des Auftraggebers habe auch nicht regelmäßig das Ende des Auftrags für den Anwalt zur Folge. Jedoch sei Fälligkeit durch das Ruhen des Rechtsstreits eingetreten (§ 8 Abs. 1 S. 2 Alt. 3 RVG). Das Gericht muss hierfür durch sein Verhalten zu erkennen geben, dass es das Verfahren bis auf Weiteres nicht weiterbetreiben wird. Eine förmliche Ruhensanordnung (§ 251 ZPO) ist dabei nicht notwendig. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht den Beteiligten erstmals mit einer Verfügung vom 20.10.15 signalisiert, dass es das Verfahren nicht weiter fördern wolle. Die Vergütung ist somit – drei Monate später – erst im Jahr 2016 fällig geworden. Daher begann die Verjährungsfrist am 31.12.16 zu laufen und endete am 31.12.19. Als der Anwalt am 27.11.19 seine PKH-Kostenrechnung bei Gericht einreichte, war der Vergütungsanspruch noch nicht verjährt.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239976



§ 130d S. 1 ZPO gilt  
für alle schriftlichen  
ZPO-Erklärungen ...

... und auch für  
Anwälte in eigener  
Sache



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239979



Eine förmliche  
Ruhensanordnung  
ist nicht notwendig